

32 720

**Verordnung über die Erhebung von
Gebühren für Bewohnerparkausweise
(Bewohnerparkausweis-
Gebührenordnung) vom 21.03.2024**

Mitteilungsblatt

Verordnung über die Erhebung von
Gebühren für Bewohnerparkausweise
(Bewohnerparkausweis-Gebührenordnung)
vom 21.03.2024
(Inkrafttreten: 01.04.2024)

12 – 22.03.2024

Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Bewohnerparkausweise (Bewohnerparkausweis-Gebührenordnung)

vom 21.03.2024

Nach § 6a Abs. 5a Satz 5 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S. 310, ber. S. 919) i. V. m. § 4 Satz 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung vom 05.07.2016 (GV NRW S. 527) i. V. m. § 38 Buchst. b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528 / SGV NRW 2060), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Alsdorf in seiner Sitzung am 19.03.2024 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises an Berechtigte und gilt für alle Straßen im Stadtgebiet Alsdorf, die sich in einer Bewohnerparkzone nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrsordnung (StVO) befinden.

§ 2 Berechtigte

- (1) Anspruchsberechtigt sind Personen, die mit Hauptwohnsitz unter einer der folgenden Anschriften in Alsdorf gemeldet sind und dort auch wohnen:
 - a) Broicher Straße zwischen Haus Nr. 33 und 81 sowie zwischen Haus Nr. 14 und 56,
 - b) Grenzweg zwischen Haus Nr. 1 und 29 sowie zwischen Haus Nr. 2 und 46,
 - c) Jülicher Straße zwischen Haus Nr. 128 und 184 sowie zwischen Haus Nr. 113 und 163.
- (2) Bewohnerparkausweise können auch für Geschäftsinhaber von Gewerbebetrieben erteilt werden, soweit diese sich innerhalb der Bewohnerparkzone befinden. Eine Ausgabe von Parkausweisen für Firmenmitarbeiter ist ausgeschlossen.
- (3) Jeder Bewohner/Geschäftsinhaber erhält auf Antrag nur einen Parkausweis für einen auf ihn als Fahrzeughalter zugelassenen oder nachweislich von ihm dauerhaft genutzten Personenkraftwagen. Der Bewohnerparkausweis wird nur für die jeweilige Zone ausgestellt.

- (4) Nur in begründeten Ausnahmefällen können mehrere Kennzeichen in dem Parkausweis eingetragen werden oder der Eintrag „wechselnde Kennzeichen“ vorgenommen werden.

§ 3 Gebühren für Bewohnerparkausweise

- (1) Für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises wird eine jährliche Gebühr nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben. Berechnungsgrundlage für die Gebührenhöhe sind die Herstellungskosten eines Parkplatzes sowie der Verwaltungsaufwand für die Ausstellung des Parkausweises. Die Gebühren für die Erteilung eines Bewohnerparkausweises werden wie folgt festgelegt:
- a) Zone Broicher Straße: 132 €,
 - b) Zone Grenzweg: 132 €,
 - c) Zone Jülicher Straße: 132 €.
- (2) Für die Ersatzausstellung nach Verlust oder die Änderung nach Umzug innerhalb oder in eine andere Bewohnerparkzone oder bei Kennzeichenwechsel wird eine Gebühr in Höhe von 15 € erhoben. Die Gültigkeitsdauer des Bewohnerparkausweises wird durch eine Änderung im Sinne des Satzes 1 nicht berührt.
- (3) Die Bewohnerparkausweise sind für ein Jahr gültig. Es besteht kein Anspruch auf anteilige Gebührenerstattung, falls der Bewohnerparkausweis vor Ablauf der Gültigkeit nicht mehr benötigt wird.
- (4) Bewohnerparkausweise, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht abgelaufen sind, behalten ihre Gültigkeit.
- (5) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (6) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft.